

## VIK-Stellungnahme

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) vom 24.11.2010**

25.02.2011

---

#### **Einleitung**

Es wird begrüßt, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nun bundeseinheitlich geregelt werden soll. Allerdings werden die in der Begründung angesprochenen Vereinfachungen und Entlastungen von Wirtschaft und Verwaltung vermisst.

Statt die Eigenverantwortung der Unternehmen weiter zu stärken, enthält der Verordnungsentwurf die Maximalforderungen aus der Muster-VAwS und den einzelnen Landesverordnungen. Vielmehr bietet diese Verordnung die Change, durch Reduzierung auf das Notwendigste die Eigenverantwortung der Unternehmen zu stärken, wie dies sich z.B. in den Bereichen Arbeitsschutz oder Betriebssicherheit bei der Beurteilung der Gefährdung bewährt hat. Vor diesem Hintergrund sollten Privilegierungen nicht nur für EMAS zertifizierte Unternehmen gewährt werden, sondern auch für solche nach DIN ISO 14001.

Ferner sollten bestehende wirksame Regelungen in anderen Bereichen nicht zusätzlich durch Aufnahme in die VAUwS unnötig verschärft werden. Dies betrifft z.B. die Verpflichtung, zukünftig auch Abfälle einer Wassergefährdungsklasse zuzuordnen. Weitere Überschneidungen finden sich bei der Löschwasserzurückhaltung oder den unverhältnismäßig umfangreichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden gasförmigen Stoffen. So ist die Löschwasserrichtlinie unter anderem in der Bauordnung als Teil der technischen Bestimmungen enthalten und auch der Umgang mit Gasen findet sich beispielweise in der Betriebssicherheits- oder Störfallverordnung.

Außerdem führt die Ausweitung des Anlagenbegriffs auf Flächen, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, zu einem erheblichen Nachrüstungsbedarf für Dichtflächen und Rückhaltung selbst bei Anlieferstellen für Behältern oder Verpackungen. Hinzu kommen Verschärfungen bei den Gefährdungsstufen, die die Anzeige- und Prüfpflichten gerade für kleine sicherheitstechnisch unbedeutende Anlagen erheblich ausweitet. Auch die grundsätzliche Erhöhung der Anforderungen an Rohrleitungen für Stoffe geringer Wassergefährdung geht deutlich über die Muster-VAwS hinaus.

Unzureichend sind zudem die Regelungen zum Bestandsschutz, die für rechtmäßig nach Landesrecht betriebene Anlagen eine zeitliche Beschränkung vorsehen.

Wir bitten, die Verordnung deutlich schlanker und anwenderfreundlicher auszugestalten. Nachfolgende Ausführungen bitten wir zu berücksichtigen.

## Detailregelungen

### § 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 6 Hs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„Funktionseinheiten, die zu einem bestimmten Zweck länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden, gelten als ortsfest oder ortsfest benutzt. Nicht als ortsfest gelten Anlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung, insbesondere als Baustelleneinrichtungsflächen von vorneherein nur zu vorübergehenden Zwecken eingerichtet werden.“

Begründung: Laut Begründung zum Referentenentwurf ist es Ziel dieser Regelung, den Baustellenbetrieb aus dem Anwendungsbereich der VAUwS auszunehmen. Durch die zeitliche Beschränkung der Privilegierung des Betriebs von Anlagen am selben Ort auf ein halbes Jahr, werden insbesondere Einrichtungen von Großbaustellen benachteiligt, bei denen solche Anlagen u.U. auch länger als ein halbes Jahr an einem Ort vorzuhalten sind.

Nr. 6 Hs. 3 ist zu streichen.

Begründung: In Nr.6 werden Flächen pauschal mit in den Anlagenbegriff einbezogen. Dies stellt eine unverhältnismäßige Verschärfung der geltenden Gesetzeslage dar und ist abzulehnen.

Durch diese neu aufgenommene Regelung würden HBV-Flächen (d.h. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird) zu eigenständigen VAUwS-Anlagen. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches stellt in der Praxis eine erhebliche nicht logische Erweiterung von VAUwS-Anlagen dar (z.B. Verkehrs-, Bereitstellungs-, Logistikflächen), begründet Rechtsunsicherheit über den Anwendungsbereich der VAUwS und ist daher zu unbestimmt.

Der weite Anlagenbegriff steht zudem nicht im Einklang mit der Ermächtigungsgrundlage des § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Ziffer 2 WHG. Der Anwendungsbereich des § 62 WHG umfasst ausschließlich sogenannte HBV- (Herstellen, Behandeln, Verwenden)-Anlagen und LAU- (Lagern, Abfüllen und Umschlagen)-Anlagen.

### § 3 Grundsätze

Die Regelungen zur Selbsteinstufung gehen – in bürokratischer und sonstiger Weise – weit über das hinaus, was nach der VwVwS vom Betreiber verlangt wird. Insgesamt sind die Pflichten des Betreibers im Zusammenhang mit dem Einstufungsverfahren in Kapitel 2 des Entwurfs zu streng ausgestaltet.

Es ist kein Grund erkennbar, warum der Verordnungsentwurf vom Selbsteinstufungssystem der VwVwS abweicht. Denn dieses System, das im Hinblick auf die Selbsteinstufung dem Umweltbundesamt vornehmlich die Rolle als Entscheider in Zweifelsfragen eingeräumt hat, hat sich in der Praxis bewährt.

Es wird befürchtet, dass durch das neue Einstufungssystem deutlich mehr Bürokratie für die betroffenen Unternehmen entsteht, ohne dass damit ein Nutzen für den Gewässerschutz verbunden ist. Insoweit sollte sich das Selbsteinstufungssystem nicht von den einschlägigen Vorgaben aus der VwVwS entfernen.

Vorteilhafter wäre jedoch, das bisherige System mit seiner Einstufung nach Wassergefährdungsklassen (WGK) durch eine Matrixbetrachtung oder Mischungsrechnungen von R- und H-Sätzen zu ersetzen. Insbesondere durch das europäische Chemikalienrecht (REACH) ständen diese Daten den Betreibern zur Verfügung. Das Potential der Wassergefährdung wäre eindeutig bestimmbar. Damit entfielen der Aufwand und die Kosten für die Selbsteinstufung und die behördliche Überprüfung.

Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung: Die Ausdehnung der Systematik der VAUwS zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Bereich der „Abfälle“ ist verfehlt. Die für wassergefährdende Stoffe konzipierten Regelungen sind nicht mit den Abläufen und Erfordernissen der Abfallwirtschaft in Einklang zu bringen. Um dem Besorgnisgrundsatz im Sinne des WHG Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, aber auch ausreichend, die Anwendung der VAUwS auf wassergefährdende Stoffe zu beschränken. Diese werden bereits durch die Ziffern 1 und 2 (Stoffe, Gemische) abgedeckt.

Abfälle sind nicht „per se“ wassergefährdend. Jede Sache (unabhängig von ihrem Aggregatzustand) wird zu Abfall, sofern der Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt insoweit einen Entledigungswillen hat. Der Entledigungswille allein rechtfertigt aber nicht die Anwendung der komplexen Regelungen der VAUwS. Insbesondere wird deutlich, dass die gesetzliche Regelvermutung des § 3 Abs. 3 VAUwS nicht passt, nach der Abfälle als grundsätzlich stark wassergefährdend einzustufen sind. Die Übernahme bestehender Einstufungen von Stoffen und Gemischen gemäß § 39, die den Anlagenbetreiber in Bezug auf die Einstufungspflicht erheblich entlastet, kann für Abfälle nicht zur Anwendung kommen. Auch die Selbsteinstufungspflicht des Anlagenbetreibers (§ 4) ist in Bezug auf Abfälle verfehlt. Gemäß der abfallrechtlichen Systematik ist der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer für Abfälle verantwortlich.

Die Einstufung von Abfällen in WGK wird auch die industrielle Kraftwirtschaft in erheblichem Maße treffen. So wird die Lagerung von Aschen aus Verbrennungsanlagen künftig deutlich höheren Anforderungen genügen müssen. Deren Einstufung dürfte nicht immer ganz einfach sein. Es steht zu befürchten, dass viele Abfallgemische in WGK 3 eingestuft werden und somit höchste Anforderungen gelten werden.

Die Änderung zieht Folgeänderungen nach sich (z.B. § 3 Abs. 1 Satz 2).

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Feste Abfälle, die zur Deponierung vorgesehen sind.“

Begründung: Die Formulierung geht nicht weit genug, da ihre Voraussetzungen im Falle einer Deponierung ab einer Deponie der DK I nicht mehr gegeben sind. Dies heißt, dass für eine Vielzahl von zu deponierenden Abfällen Einstufungen vorgenommen werden müssen. Angesichts der eingehenden materiellen Vorgaben im Abfallrecht ist dieses Ergebnis nicht angemessen.

§ 3 Abs. 3:

Die Regelung ist zu streng, verursacht erheblichen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und geht weit über die übliche Praxis hinaus. Die Auffassung, der

Vorschlag greife die übliche Praxis auf, ist aus unserer Sicht unzutreffend. Die Regelung bedarf deshalb einer Korrektur. Insbesondere sollten Übergangszeiten für selbst vorgenommene Einstufungen eingeführt werden.

## § 9 Veröffentlichung im Bundesanzeiger

§ 9 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„Dieser gleichgestellt ist die Veröffentlichung in der Datenbank Rigolett des Umweltbundesamtes.“

Begründung: Das Wirksamwerden der Entscheidung des Umweltbundesamtes sollte zeitlich nicht unnötig bis zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger verzögert werden.

## § 11 Geltungsbereich

- **Technische Inhalte:** Die Vielzahl technischer Vorschriften im Verordnungstext und deren Verhältnis (Kap. 3 § 11 Abs. 5) zu denen in den Anhängen ist skeptisch zu beurteilen.

Erstens werden nicht alle technisch relevanten Inhalte erfasst, so dass nach wie vor das technische Regelwerk in den einschlägigen Bereichen heranzuziehen ist. Dieses lückenhafte Erscheinungsbild könnte nur verändert werden, indem alle einschlägigen technischen Vorschriften in den Verordnungstext integriert werden – dies würde allerdings den Umfang der Verordnung immens anschwellen lassen. Der Verordnungsgeber sollte sich nach dem “Alles oder Nichts”-Prinzip entscheiden.

Zweitens sollte das technische Regelwerk – wie bisher – in der Hand der jeweils einschlägigen Fachgremien bleiben, da in diesen der wichtige Bezug zur Praxis sehr hoch ist und dort schneller und flexibler als im Verordnungswege neue Vorschriften entwickelt und Änderungen vorgenommen werden können.

Darüber hinaus ist es aufgrund der Komplexität der Inhalte in den Anhängen sehr schwierig, die jeweils einschlägige Regelung zu finden.

- **Geltungsbereich gasförmige Stoffe:** Obgleich § 62 Abs. 3 WHG auch gasförmige Stoffe erfasst, sollte bei der Ausgestaltung der VAUwS berücksichtigt werden, dass der Umgang mit gasförmigen Stoffen bereits in anderen Regelwerken hinreichend erfasst ist (z.B. Rohrfernleitungsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Störfallverordnung, Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches = DVGW, etc.) und insoweit eigentlich kein Bedarf für separate Regelungen besteht. Die in den genannten Regelwerken formulierten Anforderungen gehen weit über die Regelungen der VAUwS hinaus, die – im Ergebnis – lediglich die ohnehin selbstverständliche Dichtheit solcher Systeme fordert.

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Unterspeicher nach § 4 Absatz 9 des Bundesberggesetzes. Dieses Kapitel gilt ebenfalls nicht für oberirdische Anlagen mit einem Volumen von

WGK 3: mehr als 0,22 m<sup>3</sup>  
WGK 2: mehr als 1 m<sup>3</sup>  
WGK 1: mehr als 5 m<sup>3</sup>

bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von

WGK 3: mehr als 0,5 t  
WGK 2: mehr als 2 t  
WGK 1: mehr als 10 t

bei gasförmigen und festen Stoffen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Diese Anlagen bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Begründung: Die Ausnahmenvorschrift geht nicht weit genug. Vielmehr ist eine Differenzierungen nach WGK erforderlich.

§ 11 Abs. 4: Die Worte “JGS-Anlagen” sind durch die Worte “JGS- und Umschlags-Anlagen” zu ersetzen.

Begründung: Die Privilegierung der JGS-Anlagen wird damit begründet, dass für diese gemäß WHG der bestmögliche Schutz gefordert wird. Dies ist auch für Umschlaganlagen der Fall. Die Gleichbehandlung gebietet die Ausweitung der Privilegierung auf den Umschlag.

## § 12 Abgrenzung von Anlagen

§ 12 Abs. 5: Ist wie folgt zu fassen:

„(5) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.“

Begründung: Die im Entwurf gewählte Formulierung ist missverständlich. Deshalb wird - auch mit Bezug auf die Begründung - vorgeschlagen, den Wortlaut der Regelung in § 2 Abs. 6 der Muster-VAwS wörtlich zu übernehmen.

## § 13 Technische Regeln

§ 13 Abs. 3

Um Unklarheiten zur Weitergeltung von Vorschriften zu vermeiden, die von den Ländern bekannt gemacht worden sind, sollte ausdrücklich klargestellt werden, welche “Ländervorschriften” nach der Veröffentlichung von “Bundesvorschriften” noch weitergelten.

## § 14 Grundsatzanforderungen

Die Regelungen sind zu weit gehend (z.B. Flüssigkeitsundurchlässigkeit beim Umgang mit Gasen § 14 Abs. 2). Es sollten Ausnahme- und Sonderregelungen eingeführt werden, die sich an den entsprechenden Vorschriften in § 3 VAwS NRW orientieren.

## § 15 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

§ 15 Abs. 1: Es ist folgender Satz anzufügen:

„Die Einhaltung der TRwS 788 ist dieser Forderung gleichwertig.“

Begründung: Die Forderung der Sichtkontrolle ist für bestimmte Bauausführungen nicht einzuhalten. Hier ist auf die TRwS 788 zu verweisen. Dementsprechend ist die Ausführung eines einwandigen Tankbodens aus nicht rostendem Stahl auf einem Beton-Blockfundament auch für Neuanlagen zulässig. Wird dieser Tank in einem Betonauffangraum errichtet, wird das Blockfundament Bestandteil der Rückhalteeinrichtung, die keiner Sichtkontrolle zugänglich ist. Als Ertüchtigung der Anlage käme zwar die Nachrüstung der Doppelwandigkeit des Tankbodens in Betracht, die aber auch bei Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes als nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 15 Abs. 2:

Bezüglich der Flüssigkeitsundurchlässigkeit beim Umgang mit Gasen wird auf die Anmerkung zu § 14 verweisen.

§ 15 Abs. 3: Es ist folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.“

Begründung: Die beschriebene Forderung ist unter Berücksichtigung der Ermittlung des Anlagenvolumens, der Anlagendefinition und der Einstufung der Stoffe / Gemische besonders kritisch zu betrachten. Insbesondere bei HBV-Anlagen, in denen mitunter mit einer Vielzahl von Stoffen / Gemischen umgegangen wird, ist damit zu rechnen, dass diese in die Gefährdungsstufe D einzustufen sind und demzufolge einer 100%-Rückhaltung bedürfen. Zusätzlich sind die Anforderungen Löschwasserrückhaltung zu gewährleisten. Deshalb sollte es auch zulässig sein, wenn nicht jede Anlage für eine 100%-Rückhaltung anzulegen ist, sondern es sollte auch eine zentrale Rückhaltung durch eine geeignete Abwasseranlage möglich sein.

## § 16 Pflichten beim Befüllen und Entleeren

§ 16 Abs. 1: Die Worte „sowie dem Vorliegen einer nach § 26 Absatz 9 erforderlichen Prüfplakette“ sind zu streichen.

Begründung: Das Verfahren mit der Prüfplakette überzeugt nicht. Denn entscheidende Probleme treten dann auf, wenn eine Plakette nicht vorhanden ist. In diesem Falle muss derjenige, der befüllt bzw. entleert, entscheiden, ob er trotz fehlender Plakette den Vorgang weiterführt oder nicht. Allerdings ist das betroffene Personal überhaupt nicht fachlich imstande, eine entsprechende Entscheidung zu



treffen. Denn es kann nicht beurteilen, ob eine Plakette zu Recht oder zu Unrecht nicht vorhanden ist. Unangemessene Ergebnisse treten auf, wenn der Vorgang abgebrochen wird, obwohl die betroffene Anlage gar keiner Plakette bedarf.

§ 16 Abs. 3: Die Worte „nicht ortsfest benutzer“ sind durch die Worte „ortsbeweglicher“ zu ersetzen.

Begründung: Zur Klarstellung wurde der Begriff „ortsbeweglicher Behälter“ aus der Begründung übernommen.

## **§ 17 Pflichten bei Betriebsstörungen**

§ 17 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wasser-gefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge (mehr als nach § 11 Abs. 2) unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen.“

Begründung: Der Begriff „nicht unerhebliche Menge“ wird nicht definiert. Hier sollte gegebenenfalls die Bagatellgrenze gemäß § 11 Abs. 2 als Orientierung dienen. Ferner ist eine Anzeigepflicht unangemessen, die lediglich beim Austreten, d.h. ohne etwaige Gefährdung eines Gewässers, greift. Denn ein Austreten ist dann irrelevant, wenn eine Gewässergefährdung durch weitere Sicherungsmechanismen umfänglich gesichert werden kann (z.B. Doppelwand). Wie z.B. in § 18 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW sollte das Element der Gefährdung eingefügt werden.

§ 17 Abs. 2 Satz 4:

Zur eindeutigen Koordinierung eines Stoffaustrittsereignisses ist es sinnvoll, dass die Information Dritter über die zuständige Meldebehörde erfolgt und nicht durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen hat.

§ 17 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung: Die Regelung wird abgelehnt, da sie unnötige Bürokratie verursacht. In technisch besonders komplizierten Fällen mit möglichen gravierenden Umweltauswirkungen mag die Erstellung eines Konzepts gerechtfertigt sein. Auf keinen Fall kann sie aber pauschal für jede Art der Instandhaltung gelten.

Im Übrigen sollte doch die Eigenschaft als Fachbetrieb gewährleisten, dass ein befriedigendes Instandsetzungsergebnis erzielt wird.

## **§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung von Löschwasser**

§ 18 ist zu streichen.

Begründung: Die Anforderungen an den Brandschutz und die Rückhaltung von Löschwasser sind deutlich höher als nach dem derzeit geltenden Regelwerk (Löschwasserrichtlinie) und sollten sich an diesem orientieren. Darüber hinaus ist kein Grund erkennbar, die Materie in der VAUwS zu regeln. Denn mittlerweile haben alle Bundesländer die genannte Richtlinie in ihren Bauordnungen als Teil ihrer Technischen Bestimmungen baurechtlich eingeführt.

Es ist höchstens vorstellbar, dass die Inhalte der Löschwasserrichtlinie im Hinblick auf ihre Anwendungsschwellen und Ausnahmeregelungen übernommen werden und sie dann auch auf andere als von der Richtlinie erfassten Fälle (HBV-Anlagen) ausgedehnt werden. Auch in dem DWA-Blatt A 779 wird diese Unterteilung vorgenommen.

Die Regelung des § 18 VAUwS ist in der vorliegenden Form auch nicht vollzugsfähig. Es fehlt ein Verweis auf die zur Umsetzung der Vorschrift erforderlichen technischen Regeln, ebenso wie eine Regelung für den Übergangszeitraum bis zum Erlass der technischen Regeln des Bundes.

## § 19 Abweichende Anforderungen

§ 19 ist konkreter zu fassen hinsichtlich der genauen Voraussetzungen und auf konkrete Fälle zu beschränken.

Begründung: Die jeweiligen Voraussetzungen müssen klarer gefasst werden, da ansonsten die Möglichkeit für Willkür gegeben ist. Insbes. ist es mit Blick auf Satz 3 nicht vertretbar, eine Errichtungsuntersagung allgemein an die Voraussetzungen nach Satz 2 zu koppeln. Die Kürze der Norm steht im Gegensatz zur Schärfe ihrer Rechtsfolgen. Was die „Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes“ gemäß Satz 2 betrifft, so ist das Verhältnis zu § 30 (Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten) unklar, da dort genaue Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Anlagen in Schutzgebieten normiert sind.

## § 20 Gefährdungsstufe von Anlagen

§ 20 Abs. 1 die Gefährdungsstufe für WGK 1 bei einem Volumen von  $> 10 \leq 100 \text{ m}^3$  ist auf „Stufe A“ zu setzen.

Begründung: Die Muster-VAwS sollte nicht verschärft werden. So werden die Anzeige- und Prüfpflichten gerade für kleine sicherheitstechnisch unbedeutende Anlagen erheblich ausgeweitet. Dies ist genau der Bereich, unter den die meisten der Anlagen fallen. Nach grober Schätzung dürfte sich die Anzahl der hiervon betroffenen Anlagen verdoppeln.

Ein Verzicht, wie in NRW, auf die Gefährdungsstufen würde den Bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren. Andernfalls bedeutete die Wiedereinführung der Gefährdungsstufen, insbesondere in NRW, einen erheblichen Aufwand bei der Umstellung und Überprüfung der bestehenden Anlageneinteilungen.

### § 20 Abs. 2

Die Regelung zum maßgeblichen Anlagenvolumen und der Nichtzulässigkeit der Berücksichtigung von Absperranlagen widerspricht völlig den Prinzipien in anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Sicherheitsbereich, der über die Betriebssicherheitsverordnung und Gefährdungsanalysen die notwendigen Maßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Risikolevel festlegt. Vielmehr sollte der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich die Gefährdungsbeurteilung nach sicherheitstechnischen Kriterien vornehmen und diese gegebenenfalls nachvollziehbar der Behörde und dem Sachverständigen darlegen.



## § 20 Abs. 7

Die Bestimmung der maßgebenden WGK ist unverhältnismäßig und mit der Ermittlung der Gefährdungsstufen nicht vereinbar. Das wasserrechtliche Gefährdungspotential richtet sich nach WGK und Menge an wg-Stoff. Ergibt sich z.B. für eine HBV-Anlage die Situation, dass eine große Menge mit der an WGK 1 und eine sehr geringe Menge mit der WGK 3 vorhanden ist, ist die maßgebende WGK 2 zu berücksichtigen. Werden die Stoffe in der Anlage aber in unterschiedlichen Anlagenteilen gehandhabt und nicht miteinander vermischt, können im Ereignisfall max. die Gesamtmenge WGK 1-Stoff oder WGK 3-Stoff austreten. Die Gefährdungsstufe ist demnach für die Einzelfälle zu ermitteln.

Werden die Stoffe nicht in unterschiedlichen Anlagenteilen gehandhabt und ist im Ereignisfall mit einer Vermischung zu rechnen, ist für diesen Fall die WGK des zu erwartenden Gemisches nach Anhang 1 zu bestimmen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass alle Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu berücksichtigen sind. Die Regelung, dass bei einem Anteil kleiner 3 % die nächst niedrigere WGK anzusetzen ist, führt hier zur Unverhältnismäßigkeit.

Beispiel: Lageranlage für WGK 1 Flüssigkeit mit 1000 m<sup>3</sup> führt in Stufe B. Der Lageranlage ist eine Pumpe mit Thermosyphonbehälter, Inhalt 20 Liter WGK 3-Flüssigkeit zugeordnet. Demzufolge ergibt sich bei Berücksichtigung der WGK 2 die Gefährdungsstufe D.

## **§ 21 Anzeigepflicht**

§ 21 ist zu streichen.

Begründung: Die VAUwS sollte nicht dergestalt aufgebaut werden, dass alle Regelungselemente, die sich in den Länderregelungen finden lassen, übernommen werden. Anzeigepflichten sind für den Anlagenbetreiber mit Bürokratie verbunden, so dass entsprechende Regelungen – wenn überhaupt – mit Augenmaß ausgestaltet werden sollten. So finden sich Anzeigepflichten im Landesrecht NRW nur in geringerem Umfang, z.B. in § 18 Abs. 2 LWG (Anzeige bei Austritt und Gefährdung) und in § 11 Abs. 7 VAwS NRW (Bestellung neuer Sachverständiger). Bereits über den Informationsfluss gem. § 26 Abs. 8 und die Informationsmöglichkeiten nach § 33 Abs. 2 werden die Behörden gut informiert. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, von der Verordnungsermächtigung zu Anzeigepflichten in § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG Gebrauch zu machen.

## **§ 22 Eignungsfeststellung**

§ 22 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für

1. einfacher oder herkömmlicher Art,
2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen
  - flüssiger Stoffe der Gefährdungsstufe A
  - gasförmiger oder fester Stoffe der Gefährdungsstufe A und B
  - keine Erforderlichkeit, wenn feste Stoffe überdacht sind und

### 3. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen.“

Begründung: § 63 WHG enthält keine Sonderregelungen für Anlagen einfacher und herkömmlicher Art. Da sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, dass von einer gesetzlichen Normierung nur deshalb abgesehen wurde, da die Regelungen in Verordnungsform erlassen werden sollten, war davon auszugehen, dass sich entsprechende und angemessene Regelungen auch im Verordnungsentwurf finden lassen.

Die einschlägigen Vorschriften im Entwurf sind allerdings sehr überschaubar. Vor diesem Hintergrund sollte noch ein weiter reichender Ausnahmekatalog für Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art in § 22 integriert werden, z.B. § 7 VAwS-NRW. Dies würde auch den bürokratischen Aufwand im Rahmen von Genehmigungsverfahren reduzieren.

§ 22 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Bei Anlagen der Gefährdungsstufe B-D kann die zuständige Behörde von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn anstelle zu den Anforderungen nach Satz 1 ein Sachverständiger nach § 32 Absatz 1 Satz 1 bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.“

Begründung: Gegenüber den bestehenden Regelungen ist die im Entwurf getroffene Regelung zu eng gefasst.

### § 23 Anlagendokumentation

§ 23 ist zu streichen.

Begründung: Zur Notwendigkeit einer Normierung gelten die Ausführungen zu § 21 (Anzeigepflicht) entsprechend. Die Notwendigkeit von § 23 ist demnach zweifelhaft (in NRW z.B. in der Gestalt nicht in der VAwS vorhanden).

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden sind zumindest

- **im Abs. 1** die Worte „eine Anlagendokumentation“ in „für Anlagen der Gefährdungsstufe C-D eine Dokumentation“ zu ändern und
- **im Abs. 2** dem Wort „gehören“ folgende Worte anzufügen „oder die gemäß DIN SO 14001 zertifiziert worden sind“.

Wegen der untergeordneten wasserbezogenen Bedeutung sind zumindest Anlagen der Wassergefährdungsklassen A und B von der Dokumentationspflicht auszunehmen.

### § 24 Betriebsanweisung, Merkblatt

§ 24 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung: In Anlehnung an das Störfallrecht (§ 10 Abs. 3 Satz 2 12. BImSchV) ist eine jährliche Unterweisung ist nicht erforderlich. Es reicht eine Bekanntmachung der Betriebsanweisung oder der Aushang eines Merkblattes aus. Sollte dem nicht entsprochen werden, sollte sich die Formulierung an § 3 Abs. 4 VAwS-NRW orientieren.

### § 24 Abs. 5

Es sollten in einem neuen Abs. 5 Erleichterungen für Unternehmen eingeführt werden, die über ein Umweltmanagementsystem (EMAS oder DIN ISO 14001) verfügen. Darüber hinaus wird eine Differenzierung dergestalt für sinnvoll erachtet, dass für Anlagen der Gefährdungsstufe A und B die Regelungen überhaupt nicht oder – differenziert – in nur ganz reduziertem Maße gelten.

## **§ 26 Überwachungs- und Überprüfungspflichten**

### § 26 Abs. 11

Es sollte ein neuer Abs. 11 eingeführt werden, der mit Orientierung an § 12 Abs. 5 VAwS NRW Erleichterungen für Anlagen vorsieht, die gemäß EMAS oder DIN ISO 14001 zertifiziert worden sind.

## **§ 27 Rohrleitungen**

§ 27 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Bei oberirdischen Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe der WGK 3 sind Rückhalteeinrichtungen mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen vorzusehen.“

Begründung: Die Regelung geht an der Praxis vorbei, da die Anforderungen selbst unter Anwendung der Regelung in Abs. 1 Satz 3 mit einem im Ergebnis nicht zu bewältigendem Aufwand verbunden sind. Auf jeden Fall bedarf es einer Eingrenzung, so dass nur Rohrleitungen „für flüssige wassergefährdende Stoffe“ erfasst werden und Rohrleitungen für Stoffe der WGK 1 und WGK 2 außer Betracht bleiben bzw. einer weniger einschneidenden Regulierung bedürfen. Generell sollte die Thematik besser im technischen Regelwerk behandelt werden.

§ 27 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „Rohrleitungen Stoffe“ durch die Worte „Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe“ zu ersetzen.

Begründung: Für feste und gasförmige Stoffe macht die Regelung wenig Sinn. Insbesondere feste Stoffe dringen bei einer Leckage nicht ins Erdreich ein und offenliegender Stoff kann schnell, z.B. durch eine Abdeckplane, vor Auslaugung geschützt werden. Auch Gase werden eher in die Atmosphäre entweichen, so dass z.B. Maßnahmen zum Explosionsschutz oder Immissionsschutz vorrangig vor einer etwaigen Wassergefährdung zu ergreifen sind.

## **§ 30 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten**

### § 30 Abs. 3

Die Regelung ist strenger als § 5 Abs. 2 VAwS NRW, da das Verbot sich auch auf feste Stoffe bezieht. Eine Formulierung sollte sich an § 5 Abs. 2 VAwS NRW orientieren.

## § 31 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

§ 31 Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Anforderungen des § 31 sind nur bei Neuanlagen oder im Falle einer wesentlichen Änderung anzuwenden.“

Begründung: Anlagen in festgesetzten und auch in lediglich - vorläufig gesicherten - Überschwemmungsgebieten sind gemäß § 31 i.V.m. § 40 (Stichtagsregelung) nachträglich hochwassersicher auszugestalten. Jedenfalls zum Teil würde trotz bestehender Genehmigungen, z.B. aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens, ein aufwendiger zusätzlicher Hochwasserschutz, im „worst-case“ der Abriss und der Wiederaufbau der Anlage an anderer, nicht hochwassergefährdeter Lage erforderlich. Der Verweis auf eine Ausnahmemöglichkeit im Falle einer unbilligen Härte (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 greift nur in seltenen Ausnahmefällen.

Hilfsweise: Ergänzung von § 31 Abs. 4 um folgenden Satz:

„Soweit im konkreten Einzelfall von einer konkreten Wassergefährdung auszugehen ist, sind Anlagen in angemessener und verhältnismäßiger Weise anzupassen. Von den Regelungen der VAUwS abweichende Anforderungen sind festzulegen, wenn und soweit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind.“

## § 32 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen

§ 32 Abs. 3 Nr. 3

Es stellt sich die Frage, inwieweit es noch zeitgemäß ist, Prüfgrundsätze zu erstellen, wenn die TRwS 779 den erforderlichen Prüfumfang bereits beschreibt. Zur Vereinheitlichung des Prüfniveaus über alle SVO's sollten anstelle von Prüfgrundsätzen die entsprechenden Technischen Regeln eingeführt werden, vergleichbar zur BetrSichV.

## § 40 Bestehende Anlagen

Die Vorschrift hat eine zentrale Bedeutung für die Praxis und muss mit sehr gutem Augenmaß verfasst werden. Sowohl

- Absatz 1 (Regelungen, die ab dem Tag nach der Verkündung gelten) als auch
- Absatz 2 (Regelungen, die in zehn Jahren gelten) als auch
- Absatz 5 (Geltung schon vor Ablauf von zehn Jahren, wenn wesentliche Änderungen durchgeführt werden)

sind unter Gesichtspunkten des Bestandschutzes kaum akzeptabel. Es müssen nicht nur großzügigere Übergangsregelungen für bestehende Anlagen geschaffen werden, sondern auch die einzelnen landesrechtlichen Ausnahme- und Übergangsregelungen müssen angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Ausgestaltung könnte z.B. daran gedacht werden, dass

- alle Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der VAUwS errichtet wurden, als eignungsfestgestellt gelten (abgesehen von den Fällen des § 105 Abs. 4 WHG)

führt die Vorschrift des § 40 Abs. 7 des Entwurfs zu schwierigen Beweis- und Darlegungspflichten des Betreibers und sollte daher weiter gefasst werden),

- bei der Festlegung der Übergangsfristen danach differenziert wird, welcher Gefährdungsstufen-Typ betroffen ist (z.B. Maßnahmen gegenüber Anlagen der Gefährdungsstufen A und B nur auf Anordnung).

#### § 40 Abs. 1

Organisatorische und administrative Regelungen treten mit Verkündung in Kraft und sind sofort umzusetzen. Dies ist nur zum Teil umsetzbar.

Beispiel Anlagendokumentation: Gemäß Begründung geht die geforderte Anlagendokumentation über die bisherigen Regelungen hinaus, sind aber sofort umzusetzen. Im Fall, dass die bestehende Dokumentation der geforderten Anlagendokumentation nicht genügt und dies ist aufgrund der weitergehenden Anforderungen nicht unwahrscheinlich, wird der Betreiber automatisch nach § 38 Nr. 12 ordnungswidrig. Erfahrungsgemäß nimmt auch die Umsetzung o.g. Regelungen einen entsprechend Zeitraum in Anspruch, hier ist auch auf die Neubewertung der bestehenden Anlagen in NRW zu verweisen.

#### § 40 Abs. 2

Die Frist für die Nachrüstung beträgt 10 Jahre. Gemäß Begründung richtet sich ein möglicher Bestandschutz ausschließlich nach der technischen Durchführbarkeit. Dementsprechend bleiben wirtschaftliche Gesichtspunkte außen vor, so dass hier die Gefahr einer Anlagenstilllegung nicht unbegründet erscheint. Daneben bezieht sich der mögliche Bestandschutz auf eignungsfestgestellte Anlagen. Nach Abs. 7 kann dies auf eoh-Anlagen ausgeweitet werden. Hieraus ergibt sich, dass für HBV- und RL-Anlagen kein Bestandschutz besteht. Bislang galt ein genereller Bestandschutz rechtmäßig errichteter und betriebener Anlagen. Die Erfordernis zur Nachrüstung ergab sich erst auf Anordnung der Behörde, vgl. § 17 VAwS-NRW. Diese Vorgehensweise ist fortzuführen.

#### § 40 Abs. 5

Hier ist gefordert, dass bei einer wesentlichen Änderung der Anlage, die Gesamtanlage unmittelbar an die Anforderungen der VAUwS anzupassen ist. Dies ist einzuschränken. Gemäß § 2 Nr. 26 ist eine wesentliche Änderung eine sicherheitsrelevante und im Sinne § 14 bedeutsame Maßnahme. Dies kann z.B. der Austausch einer Überfüllsicherung sein, die nur einen geringen Änderungsbedarf der Gesamtanlage hervorruft. Eine gegebenenfalls erforderliche Erweiterung des Rückhaltevolumens ist hiervon völlig unabhängig und eine zeitgleiche Nachrüstforderung wäre unverhältnismäßig. Deshalb ist es ausreichend, wenn zunächst der, der Änderung betreffende Anlagenbereich den Anforderungen der Verordnung genügt.

### **Anhang 1 Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen in WKGs oder als nwg**

Anh. 1 Nr. 1.1.1 c) Der Satz ist um folgenden Text zu ergänzen „bzw. 1 g/l für Stoffe der WGK 1“.

Begründung: Die unter Punkt c) aufgeführte Löslichkeitskonzentration ist extrem niedrig insbesondere im Hinblick auf nur schwach wassergefährdende Stoffe. Z.B. weist Kalk eine deutlich höhere Löslichkeit als 100 mg/l auf, ohne dass daraus schon eine Gewässergefährdung abgeleitet werden kann.

### Anh. 1 Nr. 4

Wenn überhaupt die Deponieklassen als Basis für eine Einstufung in eine WGK herangezogen werden sollen, dann führt die Regelung zu einer unnötigen Verschärfung des bestehenden Rechts. Unser Vorschlag wäre, die folgenden Einstufungen zu übernehmen:

DK 0 = nwg  
DK I = WGK I  
DK II = WGK II

## **Anhang 2 Dokumentation der Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen**

### Anh. 2 Dokumentationsformblatt 2 Gemische

– Punkt „Andere Gefährlichkeitsmerkmale (entsprechend Anhang 1 Nr. 5.4.3)“ ist entbehrlich

Begründung: Aufgrund der Art der WGK-Ermittlung (= ökotoxikologische Untersuchungen + Einstufung nach Gefahrstoffrecht) ergibt das Vorliegen von bestimmten Stoffen automatisch das Vorliegen einer WGK auch dann, wenn aus den Ökotoxikationsdaten deren Irrelevanz im Wasserbereich nachgewiesen ist.

## **Anhang 4 Überprüfungszeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten**

Anlagenkategorie: Oberirdischen Anlagen mit flüssigen, gasförmigen wassergefährdenden Stoffen: Die Gefährdungsstufe B ist zu streichen.

Begründung: Die Überprüfungspflicht bei der Inbetriebnahme von oberirdischen Anlagen mit flüssigen, gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B ist zu streichen, weil diese Anlagen nicht in die Systematik passen. Diese unterliegen nicht den wiederkehrenden Überprüfungen.

## **Anhang 6: Anforderungen an oberirdische Anlagen**

Generell sollte bei der Ausgestaltung von Anhang 6 eine Orientierung an der Muster-VAwS erfolgen.

Anh. 6 Nr. 3.2 ist zu streichen.

Begründung: Nach Nr. 3.2 sind insbesondere Maßnahmen zur Rückhaltung bei einem flüssig oder teilweise flüssigen Austritt von Gasen, bzw. wenn mit einem Anfall von mit den wg-Gasen verunreinigten Stoffen zu rechnen ist, erforderlich. Diese Anforderung ist zu streichen bzw. hinsichtlich der Anforderung an die Rückhaltung zu präzisieren. Neben einer möglichen Gewässergefährdung ist auch dem Schutz von Leben und Gesundheit Rechnung zu tragen. Durch die Schaffung einer Rückhalteeinrichtung unterhalb der Anlagenteile der primären Sicherheit ist die Ansammlung nicht zu vernachlässigender Gasmengen möglich. Im Brandfall oder bei Bildung eines explosionsfähigen Gemisches innerhalb der Rückhalteeinrichtung kann es zu einer Gefährdung der Standsicherheit der betreffenden Anlagenteile kommen und bei Versagen eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit hervorrufen. Um dieser Gefährdung zu begegnen, werden die Anlagen so gestaltet, dass eine Ansammlung der Gase unterhalb der Anlagenteile vermieden wird. Dem steht aber die geforderte Rückhaltung entgegen.



Bei entsprechenden Anlagen ist es sinnvoller, anstelle einer Rückhaltung höhere Anforderungen an die primäre Sicherheit zu stellen, vergleichbar der Gefährdungsabschätzung bei Rohrleitungen. Hier ist auf die explosionsschutztechnischen Regelungen (TRBS 2152 Teil 2) zu verweisen. Bei auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre außerhalb dieser Anlagenteile vermieden werden. Diese Anforderung entspricht auch dem Grundsatz der Gefährdungsabschätzung für Rohrleitungen und ist auch auf Anlagen für Gase anzuwenden.

Daneben kann am Beispiel der TRwS 788 ein weiteres Konzept basierend auf organisatorischen Maßnahmen angeführt werden. Hiernach ist es möglich, auch bei nicht einsehbaren, einwandigen Anlagenteilen ohne Rückhalteeinrichtung den wasserrechtlichen Anforderungen zu genügen. Voraussetzung ist das dort beschriebene Überwachungskonzept, was auch sinnvoll auf Anlagen zum Umgang mit Gasen zu übertragen ist.

#### Anh. 6 Nr. 4.

Es sollte eine Differenzierung zwischen Anlagen zum Abfüllen einerseits und Anlagen zum Umschlagen andererseits vorgenommen werden. Ansonsten drohen erhebliche Nachteile für die betroffenen Unternehmen. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Anh. 6 Nr. 4.1 (neue Überschrift) „Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe“

Anh. 6 Nr. 4.1.6 (neu) „Bei HBV-Anlagen, die nur selten gefüllt werden (bis zu viermal pro Jahr), reicht für den Abfüllplatz eine befestigte Fläche aus.“

Anh. 6 Nr. 4.1a (neu) mit der Überschrift „Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe“.

Anh. 6 Nr. 4.1a.1 (neu) mit dem Text „Ein Rückhaltevolumen ist bei Umschlaganlagen nicht erforderlich, wenn Stoffe in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, umgeladen werden, sofern der Umschlag auf einer befestigten Fläche stattfindet.“